

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration der Fachhochschule Regensburg**

Vom 06.08.2003

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3, Art. 86 Abs. 3 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK = GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg vom 27. Mai 1994 (KWMBI II S. 854) in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

Das Masterstudium Business Administration dient der akademischen, betriebswirtschaftlichen Weiterbildung von Absolventen nicht-wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge an Hochschulen. Die Studierenden sollen befähigt werden, betriebswirtschaftliche Fragen und Aufgaben in ihren beruflichen Tätigkeitsfeldern zu erkennen, sachgerecht zu analysieren und kompetent zu lösen, Gesamtzusammenhänge zu überschauen und operative Prozesse zielgerichtet umzusetzen. Dazu werden den Studierenden fachübergreifende Kenntnisse der Betriebswirtschafts- und Managementlehre sowie Methoden der modernen Unternehmensführung vermittelt.

## **§ 3**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium Business Administration setzt voraus:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes nicht-wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule oder ein erfolgreich abgeschlossenes vergleichbares Studium an einer ausländischen Hochschule
  2. eine mindestens dreijährige Berufspraxis
  3. Grundkenntnisse im kaufmännischen Bereich, die in einer beruflichen Tätigkeit oder durch Fortbildungsmaßnahmen erworben wurden
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium müssen schriftlich bis zum 15. Januar (Studienbeginn Sommersemester) bzw. bis zum 15. Juni (Studienbeginn Wintersemester) mit allen erforderlichen Unterlagen gestellt werden.

- (3) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission.
- (4) Die Aufnahme des Studiums setzt voraus, dass zwischen dem Bewerber und der Fachhochschule Regensburg ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Studiums zustande gekommen ist.

#### § 4

##### Studienorganisation und Regelstudienzeit

Das Studium wird in berufsbegleitender Form organisiert. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Der Umfang des Studiums entspricht einem Vollzeitstudium von vier Semestern.

#### § 5

##### Fächer, Prüfungen und Leistungsnachweise

- (1) Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie deren Notengewicht und Anzahl der Credits sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Zusätzliche Prüfungstermine außerhalb der regulären Prüfungstermine können im Ausnahmefall von der Prüfungskommission festgelegt werden.

#### § 6

##### Studienplan

- (1) Der Fachbereich Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
  - die jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen,
  - die Studienziele und –inhalte der einzelnen Fächer,
  - die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach,
  - nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise sowie
  - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit dies nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in den Fächerkatalogen angegebenen Fächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen, die im Studienplan genannt sind, bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 7 Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang wird vom Fachbereichsrat eine Prüfungskommission gebildet, die aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern besteht, die alle hauptamtliche Lehrpersonen an der Fachhochschule Regensburg sein müssen. Der Vorsitzende wird vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

## § 8 Masterarbeit

- (1) Während des Studiums bearbeiten die Studierenden eine Masterarbeit. Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit ist eine Vorleistung von 70 Credits zu erbringen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (3) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Näheres zum Verfahren dieser mündlichen Prüfung legt die Prüfungskommission fest.
- (4) Die Präsentation der Masterarbeit trägt mit 30 % zur Gesamtbewertung der Masterarbeit bei. Wird diese Teilleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von drei Monaten wiederholt werden.

## § 9 Masterprüfung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Das Masterstudium schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie der Masterarbeit gilt die differenzierte Form gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 RaPO. Der Endnote wird im Zeugnis in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als arithmetisches Mittel aller Endnoten der Masterprüfung entsprechend den Notengewichten gemäß Anlage gebildet.
- (4) Der Divisor bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote beträgt 22.

§ 10  
Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg ausgestellt.

§ 11  
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration (MBA)“ verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg ausgestellt.

§ 12  
Entgelt

Für das Studium wird ein Entgelt gemäß Art. 85 Abs. 2 Halbsatz 2 BayHSchG i.V.m. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 9. März 1994 (KWMBI I Nr. 8/1994 S. 114) in der jeweiligen Fassung erhoben.

§ 13  
Entsprechende Anwendung von Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK = GVBI S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg vom 27. Mai 1994 (KWMBI II S. 854) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 14  
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Regensburg vom 7. November 2002 und des Einvernehmens sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 06.08.2003

Regensburg

Prof. Dr.-Ing. Kohnhäuser  
Präsident

**Anlage: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise**

1 Lfd. Nr.	2 Fachbezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 Prüfung Art u. Dauer in Minuten *)	6 Endnoten bildende studien- begleitende LN	7 Ergänzende Regelungen	8 Credits
1	Betriebswirtschaftslehre / BW	4	SU, Ü	SchrP 120			6
2	Finanz- und Rechnungswesen / Controlling I: Buchführung und Bilanzierung / BU	6	SU, Ü	SchrP 120			8
3	Finanz- und Rechnungswesen / Controlling II: Kostenrechnung / KR	4	SU, Ü	SchrP 120			5
4	Finanz- und Rechnungswesen / Controlling III: Finanz- und Investitions- wirtschaft / FI	4	SU, Ü	SchrP 120			5
5	Wirtschaftsprivatrecht / WR	4	SU, Ü	SchrP 120			4
6	Grundlagen des Steuerrechts / ST	3	SU, Ü	SchrP 90 – 120			4
7	Marketing / MA	4	SU, Ü	SchrP 120			4
8	Management I: Unternehmensplanung und Organisation / UO	4	SU, Ü	SchrP 90 – 120			4
9	Management II: Personalführung / PF	4	SU, Ü	SchrP 120			4
10	Management III: Projektplanung und Qualitätsmanagement / PQ	4	SU, Ü	SchrP 90 – 120			4
11	Management IV: Informationssysteme / IS	4	SU, Ü		1) StA 2) Kl o. StA	Ngew. 0,4 Ngew. 0,6	5
12	Management V: Unternehmensführung / UF	4	SU, Ü	SchrP 120			6
13	Management VI: Fallstudien/ Projekt- arbeiten zur Unternehmensführung / UP	2	SU, S		1) StA 2) Kl o. StA	Ngew. 0,4 Ngew. 0,6	3
14	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach / FW1	4	SU, S, Ü		2 LN	Ngew. insg. 1,0	4
15	Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik / VW	6	SU, Ü	SchrP 120			8
16	Internationales Management I: Internationale Handelsbeziehungen / IH	4	SU, Ü	SchrP 90 – 120			4
17	Internationales Management II: Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach / FW2	4	SU, S, Ü		2 LN	Ngew. insg. 1,0	4
18	Fremdsprache I: Englisch / Französisch EN / FR	3	SU, S, Ü		1) Kl o. StA 2) Kl	Ngew. 0,4 Ngew. 0,6	4
19	Fremdsprache II: Französisch / Spanisch FR / SP **)	3	SU, S, Ü		1) Kl o. StA 2) Kl	Ngew. 0,4 Ngew. 0,6	4
20	Anleitung zu selbstständigem wissen- schaftlichen Arbeiten (Masterarbeit)	-	MA, Präs			Ngew. 3,0 (MA 2,1; Präs 0,9)	30
	Σ	75					120

\*) Das Nähere regelt der Studienplan.

\*\*) Wenn als 1.Fremdsprache Französisch gewählt wird, muss als 2.Fremdsprache Spanisch gewählt werden.

**Erläuterung der Abkürzungen:**

SU = Seminaristischer Unterricht  
S = Seminar  
Ü = Übung

SchrP = schriftliche Prüfung

Kl = Klausur

StA = Studienarbeit

Ngew. = Notengewicht (bei Bildung der Gesamtnote)

LN = Leistungsnachweis

Präs = Präsentation

MA = Masterarbeit